

Der Presse war zu entnehmen, dass ein Ruhestandsbeamter der Stadtverwaltung im Ehrenamt für die Stadt als Ombudsmann für soziale Angelegenheiten tätig werden soll. Da es ein derartiges Amt in der öffentlichen Verwaltung der Stadt bisher nicht gab, stellen sich uns die folgenden Fragen, um deren Beantwortung hiermit gebeten wird:

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einrichtung eines solchen Ehrenamtes?**
- 2. Welche Aufgaben nimmt der Ombudsmann im Ehrenamt wahr (bitte detaillierte Darstellung des Aufgabenkreises)? Wer kann den Ombudsmann um Mitwirkung ansprechen?**
- 3. Agiert der Ombudsmann eigenständig oder auf Weisung? Wenn er auf Weisung agiert, wer ist weisungsbefugt?**
- 4. Unterliegt der Ombudsmann Berichtspflichten, wenn ja, an wen?**
- 5. Gibt es für den Ombudsmann eine Geschäftsordnung? Wenn ja, erhält sie der Stadtrat zur Kenntnis? Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine Geschäftsordnung?**
- 6. Ist der Ombudsmann gegenüber Belegschaftsangehörigen der Stadtverwaltung weisungsbefugt?**
- 7. Welche Sachkosten und in welcher Höhe entstehen durch den Ombudsmann und welche Haushaltsstelle wird dafür in Anspruch genommen?**
- 8. Erhält der Ombudsmann für sein Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung? Wenn ja in welcher Höhe (monatlich), aus welcher Haushaltsstelle und auf welcher Rechtsgrundlage?**
- 9. Da der Ombudsmann vermutlich eine Vermittlerrolle zwischen Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft in strittigen Fragen zu sozialen Angelegenheiten wahrnehmen soll, wäre es dann zur demokratischen Legitimation des Ombudsmannes nicht angezeigt, wenn hierfür ein entsprechender Stadtratsbeschluss herbeigeführt würde?**

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender